



Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

AB: OR Lampart  
DW: 3617

GZ 1055.293/0002e-I.2/1999

Entwurf eines BG mit dem das  
Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das  
Ausschreibungsgesetz 1989 u.s.w. geändert  
werden

Wien, am 22. April 1999

Zu GZ 920.635/5-VII/A/6/99  
vom 10. März 1999

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Aus der Sicht des BMAA wird zu dem mit oz. ZI. Übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt  
Stellung genommen:

Aus der spezifischen Sicht des BMAA ist zunächst folgendes festzuhalten: Der mit der  
vorgesehenen Modifizierung des B-GBG angestrebte Effekt, eine hohe Frauenquote  
sowohl im Rahmen der Leitungsfunktionen an nachgeordneten Dienststellen als auch in  
den dienstrechtlichen Kommissionen der Zentralstelle zu erzielen, wird im BMAA schon  
aus Gründen der faktischen Struktur des BMAA schwerlich erzielt werden können, da  
dessen nachgeordneten Dienststellen - mit Ausnahme der ÖV Wien - im Ausland liegen  
und deren Leiterinnen ex lege (siehe z.B. § 29 Abs. 3 Z 3 BDG 1979) von ihrer  
Mitgliedschaft zu Kommissionen im Inland abgerufen sind.

Weiters erscheint die in Artikel I Ziffer 22 des Entwurfs beabsichtigte Neufassung von § 41  
Abs. 1 B-GBG betreffend die darin vorgesehene Pflicht, künftig alle  
Frauenförderungspläne in Form einer Verordnung des/der jeweiligen Bundesminister/s/in  
zu erlassen, im Lichte des zu erzielenden Erfolges weder sparsam und wirtschaftlich noch  
zeitgemäß:

Seit vielen Jahren wird bekanntlich die jährliche Zunahme des Umfangs des österr.  
Bundesgesetzblattes kritisiert und nach gangbaren Lösungen zur Verminderung der darin  
kundgemachten Rechtsvorschriften gesucht.

Gerade im Falle der nur den Bundesdienst - und davon jeweils nur Teile desselben -  
unmittelbar berührenden Frauenförderungspläne eine Kundmachung im  
Bundesgesetzblatt vorzuschreiben, würde nicht nur (vermeidbare) Kosten verursachen,  
sondern auch weite Kreise der Bevölkerung - z.B. Anwalts- und Notariatskanzleien,  
Wirtschaftstreuhänder und Rechtsabteilungen von Unternehmen - zur Kenntnisnahme der  
diesbezüglichen Verordnungen, die für ihre Tätigkeit praktisch irrelevant sind, im Rahmen

der von ihnen bestellten Bundesgesetzblatt-Abonnements zwingen und den Umfang der betreffenden Jahrgänge des Bundesgesetzblattes naturgemäß erweitern.

Es darf deshalb angeregt werden, die Kundmachung der Frauenförderungspläne in den jeweiligen *ressortinternen* Amts- bzw. Verlautbarungsblättern statt im Bundesgesetzblatt vorzusehen.

Für den Bundesminister:  
Trauttmansdorff m.p.

F.d.R.d.A.: